

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M AGW)
vom 27.02.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Dezember 2025 (Amtsblatt 2025) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der Masterstudiengang führt zu einem weiterführenden wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Angewandten Gesundheitswissenschaften. ²Er legt einen Schwerpunkt auf psychische Gesundheit, integriert jedoch auch körperliche, soziale und umweltbezogene Aspekte der Gesundheitsförderung und Prävention, um den ganzheitlichen Charakter der Gesundheitswissenschaften zu wahren. ³Das Masterprogramm ist in besonderer Weise auf die Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und praxisnaher Anwendung ausgerichtet. ⁴Methodologisch liegen die Schwerpunkte auf quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden, Evaluationsverfahren sowie Projektmanagement im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.

(2) ¹Die Studierenden erwerben ein vertieftes und erweitertes gesundheitswissenschaftliches Fachwissen. ²Sachverhalte und Themengebiete können sie fachgerecht einordnen, Zusammenhänge erkennen und Problemstellungen unter Anwendung der Methoden des Faches kritisch analysieren, bewerten sowie eigenständig Lösungsvorschläge entwickeln. ³Sie generieren Fachwissen ausgehend vom aktuellen Forschungsstand und eigener Praxiserfahrungen und verfassen selbstständig wissenschaftliche Texte. ⁴In Zusammenarbeit und Diskurs tragen sie durch faktenbasierte Argumentation und konstruktive Auseinandersetzung mit anderen Positionen zur Lösung praxisrelevanter und wissenschaftlicher Probleme des Fachgebietes bei. ⁵Sie treffen Entscheidungen u. a. auf Basis von Forschungsergebnissen und möglichen Folgen von Handlungen. ⁶Dabei haben Sie die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Rahmenbedingungen im Blick. ⁷Sie verfügen über ein zukunftsorientiertes professionelles Selbstverständnis und Verantwortungsbewusstsein und handeln entsprechend. ⁸In der Masterarbeit haben sie ihre Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodisch-wissenschaftlichen Vorgehen nachgewiesen.

(3) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, im breiten Berufsfeld der Gesundheitswissenschaften anspruchsvolle Aufgaben in Forschung und Praxis zu übernehmen, insbesondere die evidenzbasierte Konzeption, Implementierung und Evaluation von Forschungsprojekten, die Leitung und Steuerung gesundheitsfördernder Maßnahmen sowie die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung von Strategien der Gesundheitswissenschaften in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Gesundheitswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.

(2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen.

(3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern im Vollzeitstudium.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

§ 6

Master Thesis

(1) Das Studium beinhaltet eine Master Thesis.

(2) ¹Die Master Thesis soll zeigen, dass die Studierenden sich selbständig und intensiv mit einer Fragestellung zum Thema Angewandte Gesundheitswissenschaften wissenschaftlich auseinandersetzen und dies adäquat präsentieren und dabei auf Basis der in § 2 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 8
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen,
Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M GF) vom 20.10.2022 (Amtsblatt 2022); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2027 und endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2028, angeboten.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.02.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 27.02.2026.

Coburg, den 27.02.2026

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.02.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.02.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.02.2026.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften:

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd.Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule:

1	Empirische Forschungsmethoden I: Design & quantitative Methoden	3	SU, Ü	schrP	90 Min.	2	5
2	Biopsychosoziale Gesundheit & Strategien evidenzbasierter Gesundheitsförderung	4	SU, Ü	Re	10-15 Min., max. 2.500 Wörter	2	5
3	Psychologische Modelle gesundheitsrelevanten Verhaltens	4	SU, Ü	mdIP	10-20 Min.	2	5
4	Psychische Gesundheit & Resilienz: Stress, Coping & kulturvergleichende Ansätze	3	SU, Ü	Re	10-15 Min., max. 2.500 Wörter	2	5
5	Digitale Gesundheit & eMental Health	3	SU, Ü	cP(e)	60-90 Min.	2	5
6	Beratung & strategische Gesundheitskommunikation	4	SU, Ü	Re	10-15 Min., max. 2.500 Wörter	2	5
7	Empirische Forschungsmethoden II: Evaluation und qualitative Methoden	3	SU, Ü	schrP	90 Min.	2	5
8	Psychische Gesundheit & Resilienz in Organisationen	4	SU, Ü	Pf ²⁾	²⁾	2	5
9	Psychische Gesundheit & Resilienz in Bildung und Versorgungssystemen	4	SU, Ü	schrP	90 Min.	2	5
10	Transformative Strategien: Umwelt, Digitalisierung & Public Health	4	SU, Ü	Re	10-15 Min., max. 2.500 Wörter	2	5
11	Angewandte Gesundheitsforschung: Praxisprojekt & Fördermanagement	4	SU, Ü	Pf ²⁾	²⁾	4	10

Wahlpflichtmodule:

12	Wahlpflichtmodul I	2	SU, Ü	³⁾	³⁾	1	3
13	Wahlpflichtmodul II	2	SU, Ü	³⁾	³⁾	1	3

Abschlussarbeit:

14	Masterarbeit	0		Masterarbeit	50 bis 80 Seiten	5	21
15	Kolloquium	2	SU/Ü	Präs	15-30 Minuten	1	3

Gesamtsummen	46
---------------------	-----------

32	90
-----------	-----------

Erläuterung der Abkürzungen und Fußnoten

Abkürzungen

cP(e)	= computergestützte Prüfung
ECTS	= European Credit Transfer System
mdIP	= mündliche Prüfung
Präs	= Präsentation
Pf	= Portfolio
Re	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung (optional als integrierte Übung)

Fußnoten

- 1) Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Gesundheit im Studien- und Prüfungsplan. Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten.
- 2) Portfolioprüfung ist das eigenverantwortliche Anfertigen einer begrenzten Zahl von Arbeitsproben. Sie dokumentieren den Verlauf des Lernprozesses im Modul. Die Prüfungsbestandteile sind nicht auf Texte beschränkt, sondern können je nach Vorgabe der Lehrperson auch praktische Leistungen, Visualisierungen, Präsentationen, audio-visuelle Dokumentationen etc. enthalten. Sie erfassen nicht nur ein Thema, sondern mehrere Themen oder den Gesamtinhalt des Moduls und enthalten eine Reflexion zum eigenen Lernprozess.
- 3) Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: schriftliche Prüfung (schrP) mit Umfang von 90 Minuten, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Re) mit Umfang von 10 bis 15 Minuten und maximal 2.500 Wörtern, Präsentation (Präs) mit Umfang von 15 bis 30 Minuten und Portfolio (Pf) nach Fußnote 2.